

Satzung
der
[pu:r vu] THEATERGRUPPE ISERLOHN

§1

Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die [pu:r vu] THEATERGRUPPE ISERLOHN ist ein Verein zur Pflege der Schauspielkunst, Bearbeitung und Aufführung von Theaterstücken.

Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Mitglieder sind aktive Mitglieder, Mitglieder in der Probezeit, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind die Aufnahme als ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung nach einer einjährigen Mitgliedschaft in der Probezeit oder ersatzweise die Gründungsmitgliedschaft gemäß dem Gründungsprotokoll vom 14.04.1993.

Voraussetzungen für den Erwerb der passiven Mitgliedschaft sind

1. die Aufnahme als passives Mitglied durch die Mitgliederversammlung oder
2. durch Umwandlungsantrag des aktiven Mitgliedes in eine passive Mitgliedschaft an den Vorstand.
3. Passive Mitglieder haben kein aktives Stimmrecht.
4. Passive Mitglieder haben den Eintritt zu den Aufführungen zu bezahlen.
5. Passive Mitglieder haben einen Beitrag von 20,- € im Jahr zu bezahlen.
6. Die Unterstützung des Vereinszwecks in materieller oder organisatorische Art.
7. Sobald ein passives Mitglied wieder Mitspieler ist, kommt es zu einer Beitragserhöhung, die der eines aktiven Mitglieds entspricht.
8. Aktive Mitglieder haben einen Beitrag in Höhe von 50,-€ im Jahr zu bezahlen.

Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in der Probezeit sind:
der schriftliche Antrag einer natürlichen Person an den Vorstand und die Unterstützung des Vereinszwecks, sowie die Einhaltung der Satzung.

Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied:

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Vorschläge können durch den Vorstand erfolgen, oder von jedem ordentlichen Mitglied dem Vorstand zum Antrag gebracht werden. Die Abstimmung zu Ernennung als Ehrenmitglied wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung als ordentlicher Tagespunkt beantragt und ebenda vollzogen. Es reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Mitglieder in der Probezeit haben die Pflicht:

- die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten (Siehe Mitgliedsbeiträge)
- regelmäßig und pünktlich an den Proben teilzunehmen, soweit dies durch den Regisseur für notwendig erachtet und angeordnet wird.
- Aufführungen aktiv mitzugestalten, sowohl in der durch den Regisseur besetzten Rolle, als auch organisatorisch - technisch tätig.
- in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, die vom Vorstand berufen werden.
- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- an Repräsentativen Veranstaltungen teilzunehmen (z.B. Theater- und Zeitungsfeste o.ä.).
- an Gastspielen mitzuwirken.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft schriftlich ohne Einhaltung einer Frist zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss an den Vereinsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtet sein.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes fristlos ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung des Mitgliedsbeitrages oder vereinschädigendes Verhalten. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, womit die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- Bis zum Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen. Der Vorstand kann jedoch den Verzicht auf eventuell ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds beschließen.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Ableben des Mitglieds

§3

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.01. des jeweiligen Geschäftsjahres vom Bankkonto abgebucht. Abweichende Zahlungsweisen (Überweisung) sind möglich, wenn sie ausdrücklich vom Vorstand erlaubt werden. Die Erlaubnis zur Abbuchung per Einzugsverfahren werden mit der Unterzeichnung des Mitgliedsantrags erteilt. Für eine ausreichende Deckung des Kontos ist Sorge zu tragen. Rückbuchungsgebühren aufgrund mangelnder Kontodeckung werden dem Mitglied berechnet.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§5

Der Vorstand

- Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r / ihrem/r Stellvertreter/in und dem/der Geschäftsführer/in besteht.
- Der Verein wird durch zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf seiner Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
- Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.
- Dem Vorstand obliegt die finanzielle Verwaltung des Vereins. Er führt sämtliche Geschäfte des Vereins und entscheidet über den finanziellen Rahmen einer Inszenierung.
- Der Vorstand kann zu seiner Entlastung aus Mitgliedern bestehende Arbeitsgruppen berufen und beratend zu Vorstandssitzungen hinzuziehen. Arbeitsgruppenmitglieder, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, erwerben durch die beratende Tätigkeit kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

- Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- Er verfolgt und überwacht die künstlerische Linie des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.
- Er verpflichtet Regisseure.
- Er wählt gemeinsam mit dem Regisseur die Gastspielorte aus und stimmt die Aufführungstermine ab.
- Er kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.

§6

Der Regisseur

Regisseure werden vom Vorstand verpflichtet. Ein Regisseur muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

Aufgaben und Kompetenzen des Regisseurs:

- Vorschlag von Stücken seiner Wahl im Rahmen des Vereinszwecks und in Abstimmung mit dem Vorstand.
- Künstlerisch freie Inszenierung von Aufführungen gemäß dem Vereinszweck.
- Freie Auswahl der Besetzung, vorzugsweise mit Vereinsmitgliedern. Die Verpflichtung von Gastspielern erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.
- Gemeinsame Auswahl und Abstimmung von Aufführungsterminen und Gastspielorten mit dem Vorstand.
- Abstimmung des finanziellen Rahmens, den der Vorstand setzt.

Sollte der Regisseur seine Verpflichtungen und Termine nicht einhalten, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen, indem er entweder einen neuen Regisseur verpflichtet, der das begonnene Stück zur Aufführung bringt, oder ersatzweise ein eigenes Stück vorschlägt und inszeniert.

§7

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet im 1. Quartal eines Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand 14 Tage vorher durch einfachen Brief, per Post oder per E-Mail an die ordentlichen Mitglieder und Mitglieder in der Probezeit mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich dem

Vorstand vorgebracht werden. In wichtigen Ausnahmefällen können weitere Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.(Wiederwahl ist zulässig)
- Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern nach einjähriger Probezeit.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Festsetzung der Eintrittspreise.
- Abstimmungen.
- Satzungsänderungen.
- Abstimmung auf Entscheidung der Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes oder Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§8

Abstimmungen

- Abstimmungsberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Mitglieder in der Probezeit und passive Mitglieder haben nicht das aktive Wahlrecht und kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Beschlüssen.
- Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder wirksam. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder wirksam werden.
- Soll eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen, muss mindestens ein ordentliches Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen soll.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es geboten erscheint. Sie wird mindestens eine Woche vorher durch einfachen Brief, per Post oder E-Mail und Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag stellen.

§10 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sind, von denen mindestens drei Viertel zustimmen müssen.

§11 Vermögensverfügung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem kulturellen oder wohltätigen Zweck zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

§12

Mit der Unterzeichnung des Mitgliedsantrags erlaubt das Mitglied auf Probe, das passives Mitglied und/oder das ordentliches Mitglied der [pu:r vu] Theatergruppe unwiderruflich die Erlaubnis durch die [pu:r vu] Theatergruppe entstandenen Audio-, Video- und Fotoaufnahmen zeitlich, räumlich, sachlich und inhaltlich unbeschränkt zu speichern, bearbeiten, veröffentlichen und zerstören zu dürfen. Audio-, Video- und Fotoaufnahmen werden bei Veranstaltungen, Versammlungen, Proben, Ausflüge und Aufführungen, sowie für die Pressearbeit und Werbung erstellt. Für die Veröffentlichung der Audio-, Video- und Fotoaufnahmen nutzt die [pu:r vu] Theatergruppe Iserlohn sowohl eine eigene Homepage, als auch Soziale Medien. Audio-, Video- und Fotoaufnahmen können ebenso bei Veranstaltungen und/oder Aufführungen abgespielt und/oder gezeigt werden. Das Mitglied auf Probe, das passives Mitglied und/oder das ordentliches Mitglied wurde über den Inhalt §22 des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Bildenden Künste und der Fotografie“ (KunstUrhG) ausdrücklich belehrt.

Sollte das Mitglied auf Probe, das passives Mitglied und/oder das ordentliches Mitglied der [pu:r vu] Theatergruppe unwiderruflich die Erlaubnis durch die [pu:r vu] Theatergruppe entstandenen Audio-, Video- und Fotoaufnahmen zeitlich, räumlich, sachlich und inhaltlich unbeschränkt zu speichern, bearbeiten, veröffentlichen und zerstören zu dürfen verweigern, ist dies schriftlich im Mitgliedsantrag festzuhalten.

§13 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie § 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der

Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§14
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Parteien der Sitz des Vereins.

§15
Gültigkeit

Mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23.06.2022 tritt diese Satzung in Kraft. Damit ist die bisherige Satzung ungültig.